



Fondsreglement der Gemeinde Freienwil

1. Allgemeines

Es wird ein neuer Fonds "Fonds för's Dorf" geschaffen, der sich aus dem Vermächtnis Metzger-Suter Ida, dem Guthaben der 750-Jahr-Feier Freienwil sowie dem im Zusammenhang mit der Rechnung 1999 für einen "Kulturfonds" reservierten Betrag von Fr. 10'000.-- zusammensetzt. Dies sind im Moment total Fr. 28'273.30

2. Verwendungszweck

Mit diesem Fonds sollen Aufgaben, Bedürfnisse, Anlässe usw. unterstützt bzw. ermöglicht werden, die nicht im Rahmen der ordentlichen Rechnung finanziert werden können bzw. die über die ordentlichen Aufgaben der Gemeinde hinausgehen. Es kann sich dabei um kulturelle, soziale, gestalterische Aufgaben bzw. Anliegen in der Gemeinde handeln. Bei der Ausrichtung von Beiträgen kann sowohl der Zinsertrag verwendet werden wie auch das Fondsvermögen selbst, das abgebaut werden darf.

3. Bekanntmachung

Der Gemeinderat macht periodisch und in geeigneter Form auf den bestehenden Fonds aufmerksam und weist auf die Möglichkeiten hin, Beitragsgesuche zu stellen. Über gewährte Beiträge ist in geeigneter Form zu informieren.

4. Gesuche

Beitragsgesuche können durch Privatpersonen, Vereine, Behörden, Organisationen usw. gestellt werden. Die Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten, welcher darüber abschliessend befindet.

5. Finanzierung

Der Fonds wird im Rahmen der Gemeinderechnung geführt und gemäss dem üblichen zur Anwendung gelangenden Zinssatz verzinst. Das Fondsvermögen soll wenn möglich weiter geäuffnet werden, z. B. im Rahmen von Dorfanlässen, bei Überschüssen der Gemeinderechnung, durch Beiträge und Zuwendungen usw.

6. Verwaltung

Der Fonds wird durch die Finanzverwaltung verwaltet. Die Finanzkommission prüft die interne Rechnung im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung.

7. Änderungen

Das Fondsreglement kann jederzeit nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Finanzkommission durch den Gemeinderat angepasst bzw. ergänzt werden.

8. Aufhebung

Der Fonds kann jederzeit nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Finanzkommission durch den Gemeinderat aufgehoben werden. Der Gemeinderat entscheidet bei der Aufhebung nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Finanzkommission über ein allenfalls noch vorhandenes Fondsvermögen abschliessend.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

5423 Freienwil, 23. Mai 2000

GEMEINDERAT FREIENWIL
Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin